

Vaterschaftsurlaub bzw. Freistellung für gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt des Kindes

Finanzministerium stellt Verfahren nicht ruhend! Rechte geltend machen!

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29. April 2026 ein Verfahren ausgesetzt und dem EuGH u.a. die Frage vorgelegt, ob die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie 2019/1158 so auszulegen ist, dass Deutschland verpflichtet gewesen wäre, einen eigenständigen bezahlten Vaterschaftsurlaub einzuführen – oder ob Elternzeit und Elterngeld ausreichen, BVerwG 1 WB 27.25.

Auslöser war die Klage eines Bundeswehrangehörigen/Bundesbeamten, der nach der Geburt seines Kindes zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub beantragt hatte. Deutschland hatte dies abgelehnt, weil ein solcher Anspruch im nationalen Recht bislang nicht ausdrücklich geregelt ist.

Bereits zuvor hatte das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass Bundesbeamte sich unmittelbar auf die EU-Richtlinie berufen können, weil Deutschland die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt habe. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig (vgl. BBB-Infos vom 8. Dezember 2025 und 10. März 2026)

BBB und dbb haben entsprechende Handlungsempfehlungen herausgegeben.

Finanzministerium: Richtlinie ausreichend umgesetzt

Mit Blick auf die Wertigkeit des Themas und um für alle Beteiligten das Verfahren zu erleichtern und Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, hat der BBB das Finanzministerium darum gebeten, Verfahren bis zu einer abschließenden Entscheidung ruhend zu stellen sowie zu erklären, dass im Falle einer höchstrichterlichen Klärung oder gesetzlichen Regelung ersatzweise genommener Erholungsurlaub / Freizeitausgleich zurückzugewähren und insbesondere nicht die Einrede der Verjährung bezüglich der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verjährten Ansprüche erhoben wird.

Das wurde abgelehnt. Man ist der Ansicht, dass die Vorgaben der Richtlinie ausreichend umgesetzt wurden.

Betroffene müssen ihre Rechte geltend machen

Werdenden Vätern bzw. gleichgestellten zweiten Elternteilen ist daher weiterhin zu empfehlen, für die Zeit ab der Geburt einen Antrag auf Bewilligung der 10-tägigen Freistellung zu stellen; hilfsweise sollte Erholungsurlaub beantragt werden. Gegen die Ablehnung des Vaterschaftsurlaubs sollte Widerspruch eingelegt werden mit der Bitte, bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und dies entsprechend schriftlich zu bestätigen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen muss ins Klageverfahren gegangen werden.

BBB und dbb unterstützen mit Mustertexten

Der dbb hat für Mitglieder einen Musterwiderspruch und Musterklagen für Beamtinnen und Beamte sowie einen Musterantrag für Tarifbeschäftigte zur Verfügung gestellt:

- Musterklage für Beamtinnen und Beamte, wenn ein Widerspruchsbescheid vorliegt (Anlage 2)
- Musterklage für Beamtinnen und Beamte, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheids keine Widerspruchsmöglichkeit eröffnet (Anlage 3)
- Musterwiderspruch, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheids eine Widerspruchsmöglichkeit eröffnet (Anlage 4)
- Musterantrag für Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern oder Kommunen (Anlage 5)

Anlagen

Anlage 1 - dbb Schreiben vom 14. Januar 2026 – Anschlussinformationen

Anlage 2 - Musterklage für Beamtinnen und Beamte, Variante 1

Anlage 3 - Musterklage für Beamtinnen und Beamte, Variante 2

Anlage 4 - Musterwiderspruch für Beamtinnen und Beamte

Anlage 5 - Musterantrag für Tarifbeschäftigte